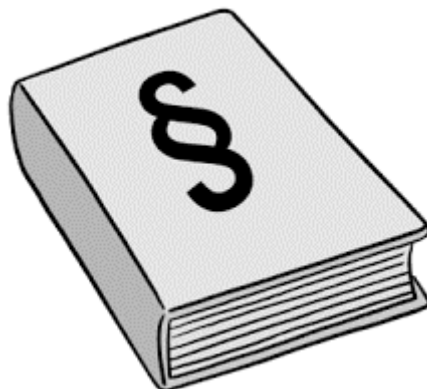




Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Vom 21. November 2011



Inhaltsverzeichnis

Lit. / Kap. / §	Seite
<u>A</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
1 Zweck	4
2 Geltungsbereich	4
3 Finanzierung der Erschliessungsanlagen; Grundsatz	4
4 Mehrwertsteuer; Gebührenanpassung	5
5 Verjährung	5
6 Zahlungspflichtige	5
7 Zahlungsfälligkeit	6
8 Verzug, Rückerstattung	6
9 Härtefälle, besondere Verhältnisse; Zahlungserleichterungen	6
10 Definitionen	6
<u>B</u> <u>Erschliessungsbeiträge</u>	
11 Finanzierungsregelung	7
12 Kosten	7
13 Beitragsplan	7
14 Anlagen mit Mischfunktion	7
15 Auflage und Mitteilung	8
16 Vollstreckung	8
17 Bauabrechnung	8
18 Zahlungspflicht	8
19 Fälligkeit	8
<u>C</u> <u>Strassen</u>	
I. Erschliessungsbeiträge	
20 Bemessung	9
<u>D</u> <u>Wasserversorgung</u>	
I. Erschliessungsbeiträge	
21 Bemessung; Ausserhalb Baugebiet	9
II. Anschlussgebühr	
22 Bemessung; Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude; Uebrige Gebäude; Badeeinrichtungen; Gebäudeabbruch, Ersatzbauten; Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten; Reduktion; Bauwasser; Besondere Verhältnisse	10
23 Erhebung; Zahlungspflicht	11

III.	Benützungsgebühr (Grundbeitrag und Wasserpreis)	
24	Bemessung	11
25	Grundbeitrag	11
26	Wasserpreis	12
27	Sonderfälle	12
28	Beitrag an Hydranten	12
29	Zahlungspflicht	12
<u>E</u>	<u>Abwasserbeseitigung</u>	
I.	Erschliessungsbeiträge	
30	Bemessung	12
31	Sanierungsleitungen	12
II.	Anschlussgebühr	
32	Bemessung; Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude; Uebrige Gebäude; Badeeinrichtungen, Teiche; Gebäudeabbruch, Ersatzbauten; Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten; Reduktionen; Sonderfälle; Besondere Verhältnisse	13
33	Erhebung; Zahlungspflicht	14
III.	Benützungsgebühr	
34	Bemessung	15
35	Abwassergebühr	15
36	Sonderfälle; Besondere Verhältnisse	15
37	Hartflächengebühr; Reduktionen	16
38	Zahlungspflicht	16
<u>F</u>	<u>Rechtsschutz und Vollzug</u>	
39	Verwaltungsbeschwerde; Einwendungen; Vollstreckung	16
40	Strafbestimmungen	17
<u>G</u>	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	
41	Übergangsbestimmungen	17
42	Inkrafttreten	17
<u>H</u>	<u>Anhänge</u>	
	Anhang 1: Finanzierung von Strassen und Weganlagen	19
	Anhang 2: Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung	20
	Anhang 3: Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung	21

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 folgendes

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

²Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter. Mit dem Begriff „Gemeinde“ ist die Einwohnergemeinde Merenschwand gemeint. Die Ortsbürgergemeinde Merenschwand wird mit „Ortsbürgergemeinde“ bezeichnet.

§ 2

Geltungsbereich

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen findet Anwendung für das Strassenreglement, das Wasserreglement sowie das Abwasserreglement der Gemeinde.

§ 3

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern an Abgaben:

- a) Erschliessungsbeiträge für Erstellung und Änderung von Strassen und Anlagen der kommunalen Wasserversorgung sowie der kommunalen Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der kommunalen Wasserversorgung sowie der kommunalen Abwasserbeseitigung wie auch für die Bereitstellung des Löschschutzes;
- c) jährliche Benützungsgebühren für Betrieb und Unterhalt der Anlagen der kommunalen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

Grundsatz ²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Anlagen, inkl. Gemeindeanteil am Abwasserverband Reuss-Schachen und Abgeltung an die Ortsbürgergemeinde Merenschwand gemäss § 22 des Wasserreglementes, sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten sowie unter Bildung angemessener Reserven nicht übersteigen.

§ 4

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde bzw. der Ortsbürgergemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabeverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die festgelegten Gebührenansätze basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand 1. April 2011 = 101,7 Punkte. Sie werden vom Gemeinderat jeweils dem Stand dieses Indexes per 1. April angepasst, wenn er sich - ausgehend vom letzten massgeblichen Indexstand - um 5 Punkte nach oben oder unten verändert hat. Die neuen Ansätze gelten ab dem nächsten 1. Oktober.

§ 5

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die zehnjährige Verjährungsfrist für öffentlich-rechtliche Geldforderungen ohne bestimmte Fristen beginnt zu laufen, sobald die Forderungen berechnet werden können.

³Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Zahlungspflichtige ¹Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

²Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällige ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

§ 7

Zahlungsfälligkeit

Nach Eintritt der Zahlungspflicht sind die Gebühren innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 8

Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (vgl. § 6 Abs. 1 VRPG), sofern seine Höhe die Limite überschreitet, welche im Kanton Aargau für Verzugszinsen auf Kantons- und Gemeindesteuern angewendet wird.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 9

Härtefälle, besondere Verhältnisse

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

Zahlungserleichterungen

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

§ 10

Definitionen

¹Als anrechenbare Geschossfläche (aGF) gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Sie wird nach den Bestimmungen von § 32 Abs. 2 BauV ermittelt.

²Die Betriebsbruttofläche (BBF) ist die Summe aller im Gebäudeinnern liegenden Lager- und Verkehrsflächen, einschliesslich aller Nebenräume, unter Einschluss der Mauer- und Wandquerschnitte.

³Die Gebäudefläche (GF) ist die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie. Nicht berücksichtigt werden vorspringende Gebäudeteile und unbedeutende rückspringende Gebäudeteile.

⁴In die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen (HBF) sind jene Flächen, die befestigt sind (Beton, bituminöse Beläge, Verbundsteine, Sickersteine usw.) und die über einen Einlaufschacht oder eine Entwässerungsrinne in die Kanalisation entwässert werden.

B Erschliessungsbeiträge

§ 11

Finanzierungs-
regelung

Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen wird mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäss §§ 35 Abs. 1 und 37 Abs. 3 BauG geregelt.

§ 12

Kosten

Als Kosten von Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- c) die Erwerbskosten von Land und Rechten;
- d) die Kosten von Bau, Einrichtung und Anpassungsarbeiten;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungs- und Verwaltungskosten.

§ 13

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag der Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan der Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, wofür Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 14

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 15

Auflage und Mit-
teilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des auf sie entfallenden Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

³Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (vgl. § 35 Abs. 1 BauG).

§ 16

Vollstreckung

¹Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

²Für Erschliessungsbeiträge gilt ein gesetzliches Grundpfandrecht (vgl. § 34 Abs. 5 BauG).

§ 17

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 18

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 19

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einwendungen erhoben bzw. Beschwerde geführt werden.

C Strassen

I. Erschliessungsbeiträge

§ 20

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten von Erstellung und Änderung von Strassen betreffend die Grob- und Feinerschliessung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Tarif im Anhang 1 dieses Reglements.

²Die Kosten für Erneuerung und Unterhalt trägt der Strasseneigentümer, bei Privatstrassen im Gemeingebrauch die Gemeinde.

³Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojekts sind.

D Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 21

Bemessung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Tarif im Anhang 2 dieses Reglements.

Ausserhalb Bau-
gebiet

²Die von der Hauptleitung (Groberschliessung) abzweigende Hauszuleitung gilt als Bestandteil der Feinerschliessung, deren Kosten vollumfänglich zu Lasten des Grundeigentümers gehen. Soweit eine solche Leitung gleichzeitig eine Anlage des Löschschutzes ist, gehen die Kosten (also jene der grösseren Leitungsdimension und des Hydranten) zu Lasten der Gemeinde.

³Die Ortsbürgergemeinde übernimmt diesen Leitungsabschnitt bis zum Hydranten in ihr Eigentum.

II. Anschlussgebühr

§ 22

Bemessung	<p>¹Die Ortsbürgergemeinde erhebt eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang 2 dieses Reglements. Sie wird für alle baubewilligungspflichtigen Gebäude pro Quadratmeter aGF bzw. BBF erhoben (vgl. § 10 Abs. 1 und 2). Nicht angeschlossene Kleinbauten mit einer Grundfläche von weniger als 10 m² werden nicht belastet.</p>
Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude	<p>²Für Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude (ausgenommen Gebäudeschosse mit überwiegend gewerblichen Lagerräumen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikums-, Kunden- und Besucherverkehr) wird die Anschlussgebühr nach der aGF erhoben (vgl. § 10 Abs. 1).</p>
Übrige Gebäude	<p>³Für alle übrigen Gebäude wie Kleinbauten, freistehende Garagen und Carports, landwirtschaftlich genutzte Gebäude (ohne Wohnhäuser), Gebäude der öffentlichen Hand usw. sowie für Gebäudeschosse mit überwiegend gewerblichen Lagerräumen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikums-, Kunden- und Besucherverkehr wird die Anschlussgebühr nach der BBF erhoben (vgl. § 10 Abs. 2).</p>
Badeeinrichtungen	<p>⁴Für Whirlpools und Schwimmbäder bzw. Schwimmteiche, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, bemisst sich die Anschlussgebühr nach dem Nettoinhalt. Sie wird gemäss Tarif im Anhang 2 dieses Reglements erhoben. Für Schwimmteiche ohne automatische Nachbefüll-Einrichtung wird keine Anschlussgebühr erhoben.</p>
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<p>⁵Werden ein Gebäude, wofür eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf der Mehrfläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<p>⁶Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen entstehenden Mehrfläche gemäss Abs. 1, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Reduktion	<p>⁷Die Anschlussgebühr nach Abs. 1 wird für den 1'000 m² übersteigenden Teil der Flächen um 50 % reduziert (ausgenommen bei Wohnbauten).</p>
Bauwasser	<p>⁸Der Bauwasserbezug ist mit der Anschlussgebühr abgegolten.</p>

Besondere Verhältnisse ⁹Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Wasserbedarf, Sprinkleranlagen), welche eine Vergrösserung des Leitungsquerschnittes auslösen, kann der Gemeinderat Zuschläge erheben, welche sich im Rahmen der Mehrkosten bewegen. Für die entsprechende Berechnung kann er sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

§ 23

Erhebung ¹Der Gemeinderat verfügt die Anschlussgebühr und ihre Zahlung parallel zur Baubewilligung.

²Wenn sich bei der Schlusskontrolle der Baute zeigt, dass Differenzen zwischen bewilligter und tatsächlicher Fläche bestehen, werden Mehr- bzw. Mindergebühren nachbelastet bzw. zurückerstattet.

Zahlungspflicht ³Die Zahlungspflicht entsteht für alle Bauten mit dem Baubeginn. Darunter wird die Schnurgerüstkontrolle verstanden. Entfällt eine solche, so gilt der Beginn der Aushubarbeiten als Baubeginn. Sind solche nicht nötig, stellt die erste für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme, die ergriffen wird, den Baubeginn dar.

III. Benützungsgebühr (Grundbeitrag und Wasserpreis)

§ 24

Bemessung ¹Die Ortsbürgergemeinde erhebt eine Benützungsgebühr, die aus dem Grundbeitrag und dem Wasserpreis besteht. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahres-Gesamtgebühren verlangen.

§ 25

Grundbeitrag ¹Der Grundbeitrag bemisst sich gemäss Tarif im Anhang 2 dieses Reglements und umfasst auch die Benützung des Wasserzählers.

²Der Grundbeitrag ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf den Grundbeitrag wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert sind. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

§ 26

Wasserpreis Der Wasserpreis wird für die vom Wasserzähler in Kubikmetern ermittelte Wassermenge gefordert; er bemisst sich gemäss Tarif im Anhang 2 dieses Reglements. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 27

Sonderfälle Bei einem Leitungsbruch nach dem Wasserzähler hat der Liegenschaftseigentümer für das gelieferte Wasser aufzukommen. Das heisst, dass das gelieferte Wasser normal, pro Kubikmeter, in Rechnung gestellt wird.

§ 28

Beitrag an Hydranten Für Unterhalt, Wartung und Ersatz der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, leistet die Gemeinde der Wasserversorgung jährliche Beiträge. Der Ansatz pro Hydrant ist im Tarif im Anhang 2 dieses Reglements ersichtlich.

§ 29

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.

E. Abwasserbeseitigung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 30

Bemessung Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten von Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements.

§ 31

Sanierungsleitungen Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt

die Kostenverlegung nach Massgabe der aGF gemäss § 32 Abs. 2 BauV innerhalb des angeschlossenen Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeindeanstalt Abwasserbeseitigung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements. Die Anschlussgebühr gemäss § 32 wird um 30 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 32

Bemessung	<p>¹Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements. Sie wird für alle angeschlossenen Bauten wie folgt erhoben:</p> <p>a) pro Quadratmeter der aGF bzw. BBF (vgl. § 10 Abs. 1 und 2); b) pro Quadratmeter der GF (vgl. § 10 Abs. 3); c) pro Quadratmeter der HBF (vgl. § 10 Abs. 4).</p>
Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude	<p>²Für Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude (ausgenommen Gebäudegeschosse mit überwiegend gewerblichen Lagerräumen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikums-, Kunden- und Besucherverkehr) wird die Anschlussgebühr nach der aGF erhoben (vgl. § 10 Abs. 1).</p>
Übrige Gebäude	<p>³Für alle übrigen Gebäude wie Kleinbauten, freistehende Garagen und Carports, Gebäude der öffentlichen Hand usw. sowie für Gebäudegeschosse mit überwiegend gewerblichen Lagerräumen ohne ständige Arbeitsplätze und ohne Publikums-, Kunden- und Besucherverkehr wird die Anschlussgebühr nach der BBF erhoben (vgl. § 10 Abs. 2).</p>
Badeeinrichtungen, Teiche	<p>⁴Für Whirlpools, Schwimmbäder und Teiche, welche einen Anschluss an die Abwasseranlagen aufweisen, bemisst sich die Anschlussgebühr nach dem Nettoinhalt. Sie wird gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements erhoben.</p>
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	<p>⁵Werden ein Gebäude, wofür eine Anschlussgebühr bezahlt wurde, abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden nur Abgaben auf den Mehrflächen erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	<p>⁶Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen entstehenden Mehrflächen gemäss Abs. 1, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlagen mehr beansprucht werden. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</p>

Reduktionen	<p>⁷Die Anschlussgebühren werden wie folgt reduziert:</p> <ul style="list-style-type: none">a) jene nach Abs. 1 lit. a - ausgenommen bei Wohnbauten - für den 1'000 m² übersteigenden Teil der Flächen um 50 %;b) jene nach Abs. 1 lit. b für diejenigen Flächen, von denen das Dachwasser<ul style="list-style-type: none">aa) via öffentliche Meteorwasser- oder Drainageleitung abgeleitet wird, um 50 %,bb) in eine Regenwassernutzungsanlage geht, um 50 %,cc) via Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die Gemeindekanalisation geleitet wird, um 50 %,dd) versickert oder via private Meteorwasserleitung direkt in ein öffentliches Gewässer abgeleitet wird, um 100 %;c) jene nach Abs. 1 lit. c<ul style="list-style-type: none">aa) bei Verbund- oder Sickersteinen sowie Kiesflächen um 50 %,bb) bei Rasengittersteinen um 100%.
Sonderfälle	<p>⁸Bei einer Umstellvorrichtung wie auch bei einer Retention ist die Anschlussgebühr in voller Höhe geschuldet. Wird nur das Dachwasser eines Gebäudes an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, wird nur Abs. 1 lit. b in Rechnung gestellt.</p>
Besondere Verhältnisse	<p>⁹Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge im Rahmen der anfallenden Mehrkosten erheben. Für die entsprechende Berechnung kann er sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.</p>
	<p>§ 33</p>
Erhebung	<p>¹Der Gemeinderat verfügt die Anschlussgebühr und ihre Zahlung parallel zur Baubewilligung.</p> <p>²Wenn sich bei der Schlusskontrolle der Baute zeigt, dass Differenzen zwischen bewilligter und tatsächlicher Fläche bestehen, werden Mehr- bzw. Mindergebühren nachbelastet bzw. zurückerstattet.</p>
Zahlungspflicht	<p>³Die Zahlungspflicht entsteht für alle Bauten mit dem Baubeginn. Darunter wird die Schnurgerüstkontrolle verstanden. Entfällt eine solche, so gilt der Beginn der Aushubarbeiten als Baubeginn. Sind solche nicht nötig, stellt die erste für sich allein baubewilligungspflichtige Massnahme, die ergriffen wird, den Baubeginn dar.</p>

III. Benützungsgebühr

§ 34

Bemessung

¹Die Gemeinde erhebt Benützungsgebühren; diese bestehen aus der Abwassergebühr und der Hartflächengebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

²Bezüglich der Benützungsgebühr wird eine Minimalgebühr gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements in Rechnung gestellt.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahres-Gesamtgebühren verlangen.

§ 35

Abwassergebühr

Die Abwassergebühr richtet sich nach der vom Wasserzähler in m³ ermittelten Wassermenge und wird gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements in Rechnung gestellt.

§ 36

Sonderfälle

¹Die Abwassergebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

²Die Abwassergebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das in die öffentlichen Entwässerungsleitungen eingeleitete Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Wasserversorgung der Gemeinde Merenschwand beziehen (eigene Quelle, Grundwassernutzung, Regenwassernutzung usw.).

³Bei einem Wasserleitungsbruch ist bei der Abwassergebühr auf Gesuch hin eine Reduktion vorgesehen. Das heisst, dass längstens eine Ableseperiode zurück und für die Zeit zwischen der letzten Ablesung und der Rechnungsstellung lediglich Gebühren in Höhe des Durchschnittes der letzten vier Jahre zu bezahlen sind.

Besondere Verhältnisse

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung oder stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag im Rahmen der anfallenden Mehrkosten; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

§ 37

Hartflächengebühr	¹ Die Hartflächengebühr bemisst sich nach den über eine öffentliche Abwasserleitung abgeleiteten Flächen (Dach-, Platz-, Strassen- und Wegflächen [vgl. § 10 Abs. 3 und 4] sowie Badeeinrichtungen und Teichen [vgl. § 32 Abs. 4]) und wird gemäss Tarif im Anhang 3 dieses Reglements in Rechnung gestellt.
Reduktionen	² Bei einer Regenwassernutzungsanlage werden 50 % der Dachfläche als Hartfläche in Rechnung gestellt. Bei einer Umstellvorrichtung wird die Hartflächengebühr nicht reduziert. ³ Bei einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf in die Gemeindekanalisation werden 50 % der Dachfläche als Hartfläche in Rechnung gestellt. ⁴ Besteht eine Platz-, Strassen- oder Wegfläche aus Verbundsteinen, Sickersteinen oder Kies, so reduziert sich die Hartflächengebühr um 50 %. Bei Verwendung von Rasengittersteinen entfällt diese ganz.

§ 38

Zahlungspflicht	Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung.
-----------------	---------------------------------------------------------

F Rechtsschutz und Vollzug

§ 39

Verwaltungsbeschwerde	¹ Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim kantonalen Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.
Einwendungen	² Gegen Beitragspläne können während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einwendungen erhoben werden. Einwendungsentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission nach BauG, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden (§§ 53 Abs.1 und 54 Abs. 1 VRPG, § 35 Abs. 2 BauG).
Vollstreckung	³ Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 40

Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglementes bis Fr. 2'000.-- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über Fr. 2'000.-- in Frage, erstattet der Gemeinderat Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR, zum Vollzug des Umweltschutzrechtes.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Übergangsbestimmungen

¹Gebühren und Beiträge, welche unter dem früheren Recht provisorisch veranlagt wurden bzw. auf vor dem Stichtag erteilten Bewilligungen basieren, werden nach dem bisherigen Recht definitiv abgerechnet. Sie werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 42

Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind aufgehoben:

- a) folgende Reglemente der Gemeinde Benzenschwil mit Gebühren und Nachträgen:
 - aa) Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 24. November 2003;
 - bb) Wasserreglement vom 17. Dezember 1984;
 - cc) Abwasserreglement vom 23. August 1961;
- b) folgende Reglemente der Gemeinde Merenschwand, soweit sie sich auf die Finanzierung von Erschliessungsanlagen beziehen, mit Gebühren und Nachträgen:
 - aa) Reglement für die Erhebung von Beiträgen an die Kosten der Erstellung und Aenderung von Strassen (Strassenbaubeitragsreglement) vom 15. Dezember 2000;

- bb) Wasserreglement vom 9. Dezember 2003;
- cc) Abwasserreglement vom 1. Dezember 1993.

- - -

Von der gemeinsamen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Merenschwand und Benzenschwil beschlossen am 21. November 2011 und nach Ablauf der Referendumsfrist am 2. Januar 2012 rechtskräftig geworden

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

H **Anhänge**

Anhang 1: Finanzierung von Strassen

Basiserschliessung Kostenanteil (§ 20)	Kantonsstrassen:		
	Verbindungsstrasse (VS)		
	Erstellung / Änderung / Erneuerung / Unterhalt		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Kanton (mit Beteiligung Gemeinde) 100 % • Anteil Grundeigentümer 0 % 		
Groberschliessung Kostenanteil (§ 20)	Gemeindestrassen:		
	Quartiersammelstrasse (QSS)		
	Erstellung / Änderung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Gemeinde 30 % • Anteil Grundeigentümer 70 % 		
	Erneuerung / Unterhalt		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Gemeinde 100 % • Anteil Grundeigentümer 0 % 		
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 20)	Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch:		
	Quartierserschliessungsstrasse (QES)		
	Erstellung / Änderung		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Gemeinde 0% • Anteil Grundeigentümer 100% 		
	Erneuerung / Unterhalt		
	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil Gemeinde 100 % • Anteil Grundeigentümer 0 % 		

Anhang 2: Finanzierung von Anlagen der Wasserversorgung

Erschliessungsbeiträge

Groberschliessung Kostenanteil (§ 21 Abs. 1)	• Anteil Ortsbürgergemeinde (Wasserversorgung)	50 %
	• Anteil Grundeigentümer	50 %
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 21 Abs. 1)	• Anteil Ortsbürgergemeinde (Wasserversorgung)	30 %
	• Anteil Grundeigentümer	70 %

Anschlussgebühren

Bemessung (§ 22)	a) Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude pro m2 aGF	Fr. 45.00
	b) Übrige Gebäude pro m2 BBF	Fr. 15.00
	c) Badeeinrichtungen pro m3 Nettoinhalt	Fr. 15.00
Reduktion (§ 22 Abs.7)	Für den 1'000 m2 übersteigenden Teil der aGF und BBF (ausgenommen bei Wohnbau- ten)	50 %

Benützungsgebühren

Grundbeitrag (§ 25)	Pro Wasserzähler, inkl. Benützungsgebühr	Fr. 70.00
Wasserpreis (§ 26)	Pro m3 vom Wasserzähler ermittelter Wassermenge	Fr. 1.00
Beitrag an Hydranten (§ 28)	Pro Hydrant	Fr. 250.00

Anhang 3: Finanzierung von Anlagen der Abwasserbeseitigung

Erschliessungsbeiträge

Groberschliessung Kostenanteil (§ 30)	• Anteil Gemeinde	50 %
	• Anteil Grundeigentümer	50 %
Feinerschliessung Kostenanteil (§ 30)	• Anteil Gemeinde	30 %
	• Anteil Grundeigentümer	70 %
Sanierungsleitungen Kostenanteil (§ 31)	• Anteil Gemeinde	0 %
	• Anteil Grundeigentümer (Reduktion Anschlussgebühr [§ 32])	100 % 30 %)

Anschlussgebühren

Bemessung (§ 32)	a) Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude pro m2 aGF	Fr. 85.00
	b) Übrige Gebäude pro m2 BBF	Fr. 20.00
	c) Badeeinrichtungen, Teiche pro m3 Nettoinhalt	Fr. 20.00
	d) Alle Gebäude pro m2 GF	Fr. 25.00
	e) Hartbelagsflächen pro m2 in Kanalisation entwässerter Fläche	Fr. 25.00
Reduktionen (§ 32 Abs. 7)	a) Für den 1'000 m2 übersteigenden Teil der aGF und BBF (ausgenommen bei Wohn- bauten)	50 %
	b) aa) Bei Ableitung via öffentliche Meteor- wasser- oder Drainageleitung	50 %
	bb) Bei einer Regenwassernutzungsanlage	50 %
	cc) Bei einer Versickerungsanlage mit Not- überlauf	50 %
	dd) Bei Versickerung oder Ableitung via private Meteorwasserleitung	100 %
	c) aa) Bei Verbund- oder Sickersteinen sowie Kiesflächen	50 %
bb) Bei Rasengittersteinen	100 %	

Benützungsgebühren

Bemessung (§ 34)	Minimalgebühr	Fr. 150.00
Abwassergebühr (§ 35)	Pro m3 vom Wasserzähler ermittelter Wassermenge	Fr. 1.80
Sonderfälle (§ 36 Abs. 1) (§ 36 Abs. 2)	Reduktion Pauschal pro Wohnung	25 - 50 % Fr. 300.00
Hartflächengebühr (§ 37 Abs. 1)	bis 50 m2	Fr. 30.00
	50 bis 100 m2	Fr. 60.00
	101 bis 150 m2	Fr. 90.00
	151 bis 200 m2	Fr. 120.00
	Ab 201 m2 pro m2 über eine öffentliche Abwasserleitung abgeleiteter Fläche	Fr. 0.60
Reduktionen (§ 37 Abs. 2, 3, 4)	a) Bei einer Regenwassernutzungsanlage	50 %
	b) Bei einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf	50 %
	c) Bei Verbund- oder Sickersteinen sowie Kiesflächen	50 %